

# **Geschäftsordnung der Ärztekommision und der Physiotherapeuten (GschO ÄKPT) des Deutscher Ringer-Bund e. V.**

## **§ 1 Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze**

- (1) Diese Geschäftsordnung der Ärztekommision und der Physiotherapeuten („**GschO ÄKPT**“) hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. („**DRB**“). Die offizielle Bezeichnung lautet „Referat für Medizin“.
- (2) Die Kommission der Physiotherapeuten ist dem Referat für Medizin zugeordnet. Die offizielle Bezeichnung lautet „Kommission der Physiotherapeuten“.
- (3) Die Organe und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des DRB in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich anzuerkennen, sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten und Beachtung der von den Organen des DRB erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.
- (4) Die Tätigkeiten nach Maßgabe dieser GschO ÄKPT werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 2 Referat für Medizin; engere und erweiterte Ärztekommision**

- (1) Das Referat für Medizin setzt sich aus dem Vorsitzenden („**Verbandsarzt des DRB**“) und seinen beiden Stellvertretern zusammen.
- (2) Der Verbandsarzt beruft weitere am Ringkampfsport interessierte und für die medizinische Versorgung der Ringer wichtige Ärzte in die Ärztekommision („**engere Ärztekommision**“). Der engeren Ärztekommision können bis zu zwanzig (20) Ärzte angehören.
- (3) Die Mitglieder der engeren Ärztekommision wählen den Verbandsarzt des DRB und seine beiden Stellvertreter nach Maßgabe des § 24 (3), (4) der Satzung für die Dauer von vier (4) Jahren.
- (4) Die engere Ärztekommision bildet zusammen mit den verantwortlichen Ärzten der Landesverbände (Titel „**Sportarzt des Landesverbandes**“) die erweiterte Ärztekommision („**erweiterte Ärztekommision**“).
- (5) Der Verbandsarzt beruft die engere Ärztekommision mindestens einmal jährlich zu einer Tagung. Die Mitglieder der erweiterten Ärztekommision können nach Bedarf hinzugezogen werden. Der Verbandsarzt des DRB und seine beiden Stellvertreter treffen sich zweimal jährlich
- (6) Über alle Sitzungen nach Maßgabe des § 2 (5) GschO ÄKPT wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern der Ärztekommision sowie dem Generalsekretariat des DRB innerhalb von vierzehn (14) Tagen zugestellt wird.

## **§ 3 Aufgaben des Verbandsarztes**

- (1) Der Verbandsarzt vertritt die Organe nach dieser GschO ÄKPT offiziell als Mitglied des DRB-Präsidiums. Der Verbandsarzt ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DRB (§ 24 (1j) der Satzung).
- (2) Der Verbandsarzt ist Mitglied des Referates für Wissenschaft des DRB und dort für alle medizinischen Belange zuständig.

- (3) Der Verbandsarzt ist für die Einteilung der Kommissionsärzte zu internationalen und sonstigen wichtigen Wettkämpfen zuständig. Dabei trifft er seine Wahl in Absprache mit dem zuständigen Bundestrainer. Seine Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten des DRB.
- (4) Der Verbandsarzt koordiniert die Behandlung und Rehabilitation der Kader-Ringer in enger Zusammenarbeit mit den Bundestrainern.
- (5) Der Verbandsarzt wertet die ihm zugeleiteten Ergebnisse sportmedizinischer Untersuchungen der Kader-Ringer aus bzw. leitet die Untersuchungsergebnisse an das Mitglied der Ärztekommision weiter, welches für die Betreuung des betreffenden Ringers zuständig ist.
- (6) Der Verbandsarzt berät die zuständigen Gremien des DRB in allen medizinischen Belangen und bereitet auf Anforderung Beschlussvorlagen für das Präsidium vor.
- (7) Im Falle seiner Verhinderung wird der Verbandsarzt von seinem ersten Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter vertreten. Dies umfasst insbesondere auch die Stimmabgabe als stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DRB (§ 24 (1j) der Satzung).
- (8) Die Kosten für die Tätigkeit des Verbandsarztes und seiner Stellvertreter trägt der DRB.

#### § 4 Engere und erweiterte Physiokommision

- (1) Die Physiokommision setzt sich aus dem Vorsitzenden („**leitender Physiotherapeut des DRB**“) und seinen beiden Stellvertretern zusammen. Zur Mitarbeit in dieser Kommision ist die Ausbildung zum Sportphysiotherapeuten erforderlich.
- (2) Der leitende Physiotherapeut beruft weitere am Ringkampfsport interessierte und für die physiotherapeutische Versorgung der Ringer wichtige Physiotherapeuten in die engere Physiokommision („**engere Physiokommision**“). Der engeren Physiokommision können bis zu fünfzehn (15) Physiotherapeuten angehören.
- (3) Die Mitglieder der engeren Physiokommision wählen den leitenden Physiotherapeuten für die Dauer von vier (4) Jahren. Aus den Reihen der engeren Physiokommision beruft der leitende Physiotherapeut seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter. Die Wahl des leitenden Physiotherapeuten und seiner beiden Stellvertreter muss durch den Vorstand des DRB bestätigt werden.
- (4) Die engere Physiokommision bildet zusammen mit den verantwortlichen Physiotherapeuten der Landesverbände (Titel „**Sportphysiotherapeut des Landesverbandes**“) die erweiterte Physiokommision („**erweiterte Physiokommision**“).
- (5) Der leitende Physiotherapeut beruft die engere Physiokommision nach Absprache mit dem Verbandsarzt mindestens einmal jährlich zu einer Tagung. Die Mitglieder der erweiterten Physiokommision können nach Bedarf hinzugezogen werden.
- (6) Über alle Sitzungen nach Maßgabe des § 4 (5) GschO ÄKPT wird ein Protokoll erstellt, das dem Verbandsarzt, den Mitgliedern der Physiokommision sowie dem Generalsekretariat des DRB innerhalb von vier (4) Wochen zugestellt wird.
- (7) Die Kommision verwaltet und wartet alle vom DRB beschafften Therapiegeräte.

## **§ 5 Aufgaben des leitenden Physiotherapeuten**

- (1) Der leitende Physiotherapeut ist für die Einteilung der Physiotherapeuten zu internationalen und sonstigen wichtigen Wettkämpfen zuständig. Dabei trifft er seine Wahl in Absprache mit dem zuständigen Bundestrainer. Seine Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten des DRB.
- (2) Der leitende Physiotherapeut koordiniert die Behandlung und Rehabilitation der Kader-Ringer in enger Absprache mit dem Verbandsarzt und in Zusammenarbeit mit den Bundestrainern und dem Sportdirektor.
- (3) Der leitende Physiotherapeut ist Koordinator für die Beschaffung von Verbandmaterial und Nahrungsergänzungsmitteln.
- (4) Der leitende Physiotherapeut berät die Ärztekommision in allen sportphysiotherapeutischen Belangen und bereitet auf Anforderung in Abstimmung mit dem Verbandsarzt Beschlussvorlagen für das Präsidium vor.
- (5) Der leitende Physiotherapeut organisiert die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Kommission nach den Richtlinien des DRB.
- (6) Die Kosten für die Tätigkeit des leitenden Physiotherapeuten trägt der DRB.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese GschO ÄKPT tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die GschO ÄKPT wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter [www.ringen.de/download](http://www.ringen.de/download) zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.

Die Änderung in der Präsidiumssitzung am 19.11.2021 tritt sofort in Kraft.